

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der IAM Industrieanlagenmontage GmbH

Stand: August 2019

I. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der IAM Industrieanlagenmontage GmbH, Kaarst (nachstehend „IAM“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der „IAM“ erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteile aller Verträge, die „IAM“ mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn „IAM“ ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn „IAM“ auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der „IAM“ sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ist eine Bestellung des Auftraggebers als Angebot zu qualifizieren, so kommt der Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen durch die schriftliche Auftragsbestätigung der „IAM“ zustande. Soweit die Auftragsbestätigung der „IAM“ von der Bestellung abweicht, gilt dies als ein verbindliches Angebot durch „IAM“.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen „IAM“ und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der „IAM“ vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Angaben der „IAM“ zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeiten, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur

annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- (4) „IAM“ behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der „IAM“ weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der „IAM“ diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

III. Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) „IAM“ behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Entsprechende Nachweise dazu wird „IAM“ dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- (3) Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Die Rechnung wird auf dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Bereitstellung ausgestellt. Schecks und Wechsel, deren Annahme sich „IAM“ vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist „IAM“ berechtigt, die sich daraus ergebenden gesetzlichen Rechte geltend zu machen.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von „IAM“ anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) „IAM“ ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der „IAM“ durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die gegebenenfalls derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

- (6) Die in den Angeboten genannten Preise und Liefertermine gelten für die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten. Bei nachträglichen Änderungen der Leistungen auf Veranlassung des Auftraggebers wird „IAM“ eine Preis- und Lieferterminanpassung - gegebenenfalls in Absprache mit dem Auftraggeber - vornehmen.

IV. Beigestellte Materialien / Datenaustausch

- (1) Soweit der Auftraggeber im Rahmen eines Auftrags „IAM“ Material zu stellen hat, ist er verpflichtet, „IAM“ vor Vertragsabschluss über Art, Beschaffenheit und Qualität der zu be-/ verarbeitenden Materialien zu informieren. Gleiches gilt, wenn das Material Schwund, Zunahme, Verfärbung etc. aufweist. Sollen Produktinnovationen (Ausrüstungen, neue Materialien, neue Materialzusammensetzungen) mit verändertem Materialverhalten durch „IAM“ be- oder verarbeitet werden, so muss der Auftraggeber auf diesen Sachverhalt bereits in der Angebotsphase hinweisen. Erfolgt dies nicht, ist „IAM“ berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Ansprüche wegen Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen, sofern das veränderte Materialverhalten im Fertigungsprozess nicht erkannt werden kann.
- (2) Ist „IAM“ durch das Fehlen von Material, das der Auftraggeber zu liefern hat, nicht in der Lage, den Auftrag zu komplettieren, so ist „IAM“ nach Verzugseintritt berechtigt, alle bereits durchgeführten Arbeiten entsprechend der Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen.
- (3) Vom Auftraggeber zu stellendes Material, Entwürfe, Filme, sowie alle sonstigen Unterlagen befinden sich bei „IAM“ auf Risiko und Gefahr des Auftraggebers. „IAM“ sichert eine ordnungsgemäße und zweckdienliche Lagerung des Auftraggeber-Materials zu. Das Kundenmaterial ist bei und durch „IAM“ auch nicht versichert. Das gleiche gilt auch für Schäden und Verlust, für den Fall, dass angeliefertes Material bei Unterlieferanten entsprechend beschädigt wird oder verloren geht.
- (4) Vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferte oder übertragene Daten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der „IAM“. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt alleine dem Auftraggeber. Der Auftraggeber versichert, dass weder technischer, noch urheberrechtlicher Kopierschutz besteht und stellt „IAM“ von allen Haftungsrisiken frei.

V. Lieferung und Lieferzeit

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk.
- (2) Von „IAM“ in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, vorbehaltlich keiner anderslautenden einzelvertraglichen Vereinbarung, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (3) Lieferfristen beginnen – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist - nach Eingang des letzten Materials und aller für die Erfüllung des Auftrags sonst noch erforderlichen Unterlagen, Freigaben sowie der vereinbarten Anzahlungen. Bei nicht termingerechter Materialanlieferung durch den Auftraggeber besteht für „IAM“ keine Bindung mehr an die vertraglich vereinbarten Lieferfristen.
- (4) „IAM“ kann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen „IAM“ gegenüber nicht nachkommt.
- (5) „IAM“ haftet nicht für Unmöglichkeiten der Lieferung, für Lieferverzögerungen oder für Verzögerungen bei der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die „IAM“ nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse „IAM“ die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist „IAM“ zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber „IAM“ vom Vertrag zurücktreten.
- (6) „IAM“ ist zu Teillieferungen und Teilleistung jederzeit berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
- (7) Gerät „IAM“ mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der „IAM“ auf Schadenersatz nach Maßgabe von Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

VI. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Sitz der „IAM“.
- (2) Die Gefahr geht – vorbehaltlich keiner anderslautenden einzelvertraglichen Vereinbarung - spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder „IAM“ noch andere Leistungen (z. B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Zeitpunkt an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und „IAM“ dies dem Auftraggeber anzeigt.

- (3) Die Sendung wird von „IAM“ nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (4) Schuldet „IAM“ auch die Installation und Montage so erfolgt der Gefahrübergang nach Beendigung der vertraglich geschuldeten Installations- und Montagearbeiten an dem betreffenden Ort.

VII. Gewährleistung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Übergabe. Diese Frist gilt nicht in Fällen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf), grober Fahrlässigkeit, des Vor-satzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie bei arg-listigem Verschweigen; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (2) Der Auftraggeber hat die sorgfältige Untersuchung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an dem von ihm bestimmten Dritten vorzunehmen beziehungsweise sicher zu stellen. Die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen gelten als genehmigt, wenn „IAM“ nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- (3) Bei Sachmängeln der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist „IAM“ nach deren innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder - soweit möglich - zur Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlags, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe nachfolgender Ziffer VIII vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der „IAM“ die vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

VIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung der „IAM“ auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung,

Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VIII eingeschränkt.

- (2) „IAM“ haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (vgl. dazu Ziffer VII. 1) handelt.
- (3) Soweit „IAM“ gemäß Ziffer VIII (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die „IAM“ bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der „IAM“.
- (5) Soweit „IAM“ technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies, vorbehaltlich keiner anderslautenden Vereinbarung, unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die Einschränkungen dieser Ziffer VIII gelten nicht für die Haftung der „IAM“ wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der „IAM“ gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsverbindung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsverbindung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- (2) Die von „IAM“ an den Auftraggeber gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der „IAM“. Die Gegenstände sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für „IAM“.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen und gegebenenfalls zu verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ohne Erlaubnis der „IAM“ unzulässig.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der „IAM“ als Hersteller erfolgt und

„IAM“ unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Materialien mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei „IAM“ eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an „IAM“. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt „IAM“, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- (7) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der „IAM“ an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an „IAM“ ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust und Zerstörung. „IAM“ ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an „IAM“ abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. „IAM“ darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (8) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der „IAM“ hinweisen und „IAM“ hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, „IAM“ die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber „IAM“.
- (9) Auf Verlangen des Auftraggebers ist „IAM“ zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der „IAM“ verpflichtet, wenn deren realisierbarer Wert 10% der zu sichernden Forderungen der „IAM“ übersteigt.
- (10) Tritt „IAM“ bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist „IAM“ berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

X. Urheberrecht

- (1) Zur Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung oder der sonstigen Nutzung der vom Auftraggeber im Rahmen eines vereinbarten Auftrags übergebenen Unterlagen ist allein der Auftraggeber verpflichtet. Eventuelle Nachteile, die „IAM“ aus einem Verstoß des Auftraggebers gegen diese Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

XI. Nutzung von Referenzen

- (1) „IAM“ hat das Recht, die vertragsgegenständlichen Leistungen und Lieferungen und deren Entwürfe für den Auftraggeber bei Nennung des Namens des Auftraggebers als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für eine Eigenwerbung im Internet, insbesondere auf der Homepage der „IAM“.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der „IAM“ und dem Auftraggeber, sofern dieser Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Recht oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist nach Wahl der „IAM“ der Sitz der „IAM“ oder deren Geschäftssitz. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen der „IAM“ und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder des zwischen der „IAM“ und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Kaarst, 30.08.2019